

Satzung

des Markgräfler Sportschützenkreis 1953 e.V.

Stand: 01.04.2026

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Markgräfler Sportschützenkreis 1953 e.V.“.
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg unter der Nr. VR 703961 eingetragen. Sitz des Vereins ist Lörrach.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die **Förderung des Sports** sowie die **Förderung des traditionellen Brauchtums**, sowie die Vertretung der Interessen der Schützen und die Durchführung von Ehrungen und Auszeichnungen für besondere Verdienste um das Schützenwesen.

- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. (für Sport): Die Veranstaltung von sportlichen Wettkämpfen und Meisterschaften nach der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes.
 - b. (für Brauchtum): Die Pflege und Aufrechterhaltung des historischen Schützenwesens, insbesondere durch die Durchführung von Kreisschützertagen, die Teilnahme an Landesschützertagen, sowie die Bewahrung der Vereinsgeschichte und regionaler Schützentraditionen.
- (3) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der MSSK ist Mitglied des Südbadischen Sportschützenverband (SBSV). Dessen Satzungen und Ordnungen sind für ihn und seine Mitglieder verbindlich. Verstöße gegen diese können sowohl durch den MSSK als auch durch den SBSV geahndet werden.

§ 4 Mitgliedschaft des Vereins

Schützenvereine können Mitglied werden beim MSSK. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- A) Freiwilligen Austritt
- B) Ausschluss
- C) Auflösung des Mitgliedvereins

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich und ist spätestens 8 Wochen vorher schriftlich zu erklären. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn wiederholt oder schwerwiegend gegen die Satzung des MSSK verstoßen oder dessen Ansehen geschadet wird. Beiträge sowie Spenden werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch auf das Vermögen des MSSK besteht nicht.

§ 6 Finanzierung des MSSK

- (1) Der MSSK finanziert seine Tätigkeit durch Startgelder aus der Wettkampftätigkeit und weiteren sportlichen Veranstaltungen sowie durch Zuwendungen der Dachverbände SBSV und DSB und Spenden.
- (2) Die Höhe der Startgebühren an den Kreismeisterschaften, Runden- und Vergleichswettkämpfen sowie Gebühren für Administration, Standbenutzung und Helfervergütung werden jährlich durch die Sportleitersitzung neu bestimmt und ggf. angepasst. Sie werden an den entsprechenden Sitzungen mit den Vereinssportleitern der Mitgliedsvereine bekannt gegeben und beschlossen.
- (3) Der MSSK erhebt keine eigenen Beiträge von seinen Mitgliedsvereinen.
- (4) Mitglieder des MSSK haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und Aufwendungen. Diese sind innerhalb von 3 Monaten nach Entstehen beim geschäftsführenden Vorstand anzuzeigen.
- (5) Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, Arbeitsstunden zu leisten (z.B. bei den Kreismeisterschaften). Die Anzahl der Stunden sowie ein Ausgleichsbeitrag, wenn sie dieser Pflicht nicht nachkommen, können durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.

§ 7 Organe des Vereins

1. Der geschäftsführende Vorstand (im Sinne des § 26 BGB)
2. Der erweiterte Vorstand
3. Die Mitgliederversammlung (Kreisschützentag)
4. Die Sportleitersitzung

§ 8 Vorstand/Geschäftsführung des Vorstandes

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1., 2. und 3. Kreisschützenmeister, dem Kreisjugendleiter, dem Kreissportmanager, dem Kreisschriftführer und dem Kreisschatzmeister.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für die Einberufung der Mitgliederversammlung und eine wirtschaftliche Mittelverwendung zuständig.
- (3) Die Vorsitzenden 1-3 sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Im Übrigen wird der Verein durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt.
- (5) Bei Ausscheiden oder Rücktritt (dieser muss schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand erfolgen) eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder haben die übrigen Vorstände das Recht, einen Ersatzmann kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestimmen.

- (6) Zur Durchführung des Satzungszwecks kann der Vorstand auch weitere Funktionsträger berufen. Sie werden per Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt zur Vorbereitung oder Erledigung bestimmter Aufgaben unterstützende Gremien (Arbeitsgruppen, Kommissionen etc.) zu bilden. Die Mitgliederversammlung ist hierüber zu informieren.
- (8) Der geschäftsführende Vorstand kann um Sportleiter, Damenleiter und Referenten erweitert werden. Der erweiterte Vorstand wird in der Geschäftsordnung definiert.
- (9) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sind in ihrer Vertretungsmacht auf ihre Funktion beschränkt. Rechtsgeschäftliche Verfügungen sind ihnen nur möglich, wenn mind. ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes seine Einwilligung schriftlich oder per E-Mail gibt. Ohne die Zustimmung sind rechtsgeschäftliche Verfügungen für den MSSK nicht bindend und begründen auch keine haftungsrechtlichen Ansprüche.
- (10) Vorstandssitzungen finden in Präsenz oder virtuell statt. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte des Vorstands anwesend ist.
- (11) Beschlüsse können im Umlaufverfahren getroffen werden, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder zustimmt oder keines widerspricht. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Kreisschriftführer zu unterzeichnen und zeitnah nach der Sitzung zur Kenntnis zu bringen.
- (12) Geht innerhalb von 3 Wochen nach Kenntnisnahme kein Einspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt. Eingehende Widersprüche sind auf der nächsten Vorstandssitzung zu behandeln.
- (13) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu erlassen.
- (14) Die Vertretungsmacht ist im Innenverhältnis für Rechtsgeschäfte über € 5.000 sowie für Grundstücksgeschäfte an die Zustimmung der Mitgliederversammlung gebunden.
- (15) Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen sowie zur Aufnahme eines Kredits von mehr als € 5.000 die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 9 Mitgliederversammlung (Kreisschützentag)

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand des MSSK mittels Briefs/E-Mail unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn die E-Mail-Adresse oder Wohnadresse genutzt wird, die der Mitgliedsverein dem MSSK mitgeteilt hat.
- (3) Den Ort der Mitgliederversammlung bestimmt der geschäftsführende Vorstand.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet alle, ihm vier Tage vor dem Versammlungszeitpunkt vorliegenden, schriftlichen Anträge an der Mitgliederversammlung vorzubringen.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie fristgerecht und ordnungsgemäß einberufen worden und mindestens ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied anwesend ist.
- (6) Der Versammlungsleiter (i.d.R. der 1. Kreisschützenmeister) leitet die Mitgliederversammlung. Ihm stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu.
- (7) Abstimmungen werden grundsätzlich offen durch Handheben vorgenommen. Ein Antrag auf Vornahme einer geheimen Abstimmung bedarf der einfachen Mehrheit der abgebenden Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Auszählung nicht mit.
- (8) Bei Vorstandswahlen sowie bei der Entlastung des Kreisschatzmeisters und des Vorstands bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einen Wahlleiter. Dieser übernimmt für die Dauer des Wahlvorgangs die Versammlungsleitung.
- (9) Jedes Mitglied des Gesamtvorstands und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Mitgliedsvereine haben je angefangene 50 Mitglieder eine Stimme. Maßgebend ist der aktuelle Stand der Mitgliederzahlen.
- (10) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (11) Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss die Bestellung zum Vorstandsmitglied nach §27 Abs.2 S.1 BGB jederzeit widerrufen. Ein Widerruf kann jedoch nur erfolgen bei Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Er wird mit der Mitteilung der Widerrufserklärung an das betreffende Vorstandsmitglied wirksam.
- (12) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstandes im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Ehrenamtspauschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG gewährt wird. Die Höhe der dafür benötigten Umlage auf die Mitgliedsvereine wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (13) Das Stimmrecht wird durch die Delegierten der Vereine an der Mitgliederversammlung ausgeübt. Die Mitglieder können vertretungsweise bis zu fünf Stimmen einschließlich eigener auf sich vereinen, wenn ihnen diese schriftlich übertragen worden sind. Diese zusätzlichen Stimmen müssen bei der Anmeldung an der Mitgliederversammlung in der Anwesenheitsliste dokumentiert werden.
- (14) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlung wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und den Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den Mitgliedern zeitnah nach der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Elektronisch versendete Protokolle gelten auch ohne Unterschrift. Geht innerhalb von drei Wochen nach der Kenntnisnahme des Protokolls kein Widerspruch durch die Mitglieder ein, gilt das Protokoll als genehmigt. Eingehende Widersprüche sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln.
- (15) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb einer Frist von einem Monat angefochten werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Beschlusses.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dazu muss mindestens 1/5 des Vorstands die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (2) Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
- (3) Die Mitgliedsvereine sind ebenso berechtigt eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies ebenfalls von 1/5 der Stimmenanteile unter Angaben der Gründe und des Zwecks unterstützt wird.

§ 11 Haftung

- (1) *Haftung des Vereins:* Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen für Verbindlichkeiten, die aus dem Betrieb des Vereins oder aus der Tätigkeit des Vorstands resultieren. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des MSSK ist ausgeschlossen.
- (2) *Haftung von Organmitgliedern und Beauftragten:* Alle Inhaber von Vereinsämtern (Vorstand gem. § 26 BGB sowie weitere durch die Satzung oder den Vorstand berufene Organmitglieder, Ausschussmitglieder und Beauftragte) sind ehrenamtlich tätig. Sie haften dem Verein für Schäden, die sie in Wahrnehmung ihrer Ämter verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.
- (3) *Freistellungsanspruch:* Sind die unter Punkt 2 genannten Personen einem Dritten gegenüber zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie in Wahrnehmung ihrer Ämter verursacht haben, so können sie vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- (4) *Haftungsausschluss für Mitglieder:* Der MSSK haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit diese Schäden oder Verluste nicht durch eine Versicherung des MSSK abgedeckt sind und nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Organmitgliedern oder Repräsentanten des Vereins beruhen.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Tätigkeit des Vorstandes in finanzieller Hinsicht allgemein und die Kassenführung im Besonderen zu prüfen. Die Tätigkeit der Kassenprüfer ist durch den Vorstand zu unterstützen. Die Kassenprüfer haben die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Eine Prüfung der Zweckmäßigkeit wird nicht vorgenommen.

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung können durch den Vorstand eingebracht werden. Anträge, die durch die Mitgliedsverein eingebracht werden, können zur Abstimmung zugelassen werden, wenn sie von mind. 1/3 der stimmberechtigten Stimmenanteile unterstützt werden.
- (2) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des/der zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Änderungsbeschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Redaktionelle Änderungen und Änderungen der Satzung, die durch Gesetz, Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden, kann der Vorstand in einer Vorstandssitzung beschließen und danach die geänderte oder ergänzte Satzung wieder bei den Behörden einreichen. An der nächsten Mitgliederversammlung sind die Mitglieder über diese Änderungen oder Ergänzungen zu informieren.

§ 14 Auflösung / Anfallberechtigung des Vereins

- (1) Die Auflösung des MSSK ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung, welche ausschließlich zu diesem Zweck einzuberufen ist, mit ¾-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.
- (2) Diese Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung drei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Südbadischen Sportschützenverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

§ 15 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten verarbeitet.
- (2) Soweit dies zur Ausübung der Mitgliedschaft sowie zur Organisation des Sportbetriebs (z.B. Erstellung von Start- und Ergebnislisten, Meldungen) erforderlich ist, dürfen Daten an die entsprechenden Fachverbände weitergegeben werden.
- (3) Der Verein ist berechtigt, über seine Homepage, soziale Medien sowie in der Presse über Vereinsereignisse (insbesondere sportliche Ergebnisse und Ehrungen) inklusive Fotos und Videos zu berichten, sofern das betroffene Mitglied nicht widersprochen hat.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Berichtigung sowie Löschung, sofern die Speicherung nicht zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben oder gesetzlicher Pflichten erforderlich ist.
- (5) Alles Weitere regelt eine vom Vorstand zu beschließende Datenschutzordnung, die Teil der Geschäftsordnung ist.